

5.
Anordnung vom 14. August 1968
fiber den Verkehr mit Schußgeräten
und Kartuschen

— **Schußgeräteanordnung** —
(GBl. II Nr. 90 S. 704)

— Auszug —

§18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung

a) Erlaubnisse nicht einholt
b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt

c) Schußgeräte oder Kartuschen nicht zur Prüfung vorlegt

d) Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, bearbeitet, lagert, vertreibt, weitergibt, transportiert, verwendet oder aufbewahrt

e) den Nachweis über Schußgeräte und Kartuschen nicht oder unvollständig führt

f) Verluste oder Funde von Schußgeräten und Kartuschen nicht meldet
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußgeräte oder Kartuschen sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke oder Kreise, *Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke oder Kreise, Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, Leitern der Bergbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.*

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

6.

Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954

(GBl. I Nr. 23 S. 216;
Ber. Nr. 27 S. 267)

i. d. Neufassung vom 15. November 1968

(GBl. I Nr. 21 S. 360)

— Auszug —

§27

(1) Wer gegen die nach §§ 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 und § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und § 31 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§28

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.